Preis 50 Pf.

Adresse der Redaktion:
Posen, Berlinerstr. 5II
Fernsprecher Nr. 1736.

Büro des Jüdischen Volksrats:
Posen, Berlinerstr. 5II
Fernsprecher Nr. 1736.

Mitteilungs-Blatt des Jüdischen Volksrats Posen

Zwanglos erscheinende Hefte.
Verlag und Expedition: Jüdischer Volksrat Posen.

Nummer 7. | POSEN, August 1919 = 5679 Ab. | I. Jahrgang.

MITTEILUNGS-BLATT DES JÜDISCHEN VOLKSRATS POSEN

Adresse der Redaktion: Posen, Berlinerstr. 5II Fernsprecher Nr. 1736.

ZWANGLOS ERSCHEINENDE HEFTE
Verlag und Expedition: JÜDISCHER VOLKSRAT POSEN.

Büro des Jüdischen Volksrats: Posen, Berlinerstr. 5II Fernsprecher Nr. 1736.

Nummer 7. | POSEN, August 1919 = 5679 Ab. | I. Jahrgang.

Empfang des Jüdischen Volksrats
bei der amerikanischen Untersuchungskommission in Warschau.

Am 18. und 19. Juli wurden als Vertreter des Jüdischen Volksrats zu Posen die Herren Oberrabbiner Dr. Freimann und Rechtsanwalt Dr. Kollenscher von dem Botschafter Morgenthau zu Warschau empfangen. Herr Morgenthau steht bekanntlich an der Spitze der vom Präsidenten Wilson nach Warschau gesandten amerikanischen Kommission, welche die polnisch-jüdischen Beziehungen untersuchen soll. Unsere Vertreter haben über die Verhältnisse in Stadt und Provinz Posen eingehend Vortrag gehalten.

Die Anwesenheit in Warschau ist ferner zu Verhandlungen mit dem einstweiligen jüdischen Nationalrat und mit den jüdischen Abgeordneten zum Sejm benutzt worden. Diese Verhandlungen haben die vollständige Uebereinstimmung unserer Politik mit der von den massgebenden jüdischen Stellen in Warschau geführten ergeben.

Vor der Reise der Herren Dr. Freimann und Dr. Kollenscher nach Warschau hatte der Abgeordnete Farbstein aus Warschau dem Jüdischen Volksrat einen Besuch abgestattet, über die politische Lage ausführlich berichtet und unsererseits Informationen entgegengenommen. Auch der Abgeordnete Halpern hat gelegentlich seiner Anwesenheit in Posen den Jüdischen Volksrat besucht. Am 19. August hat der Abgeordnete Rechtsanwalt Hartglass bei uns vorgesprochen.

Preſſe und Minoritätenſchutz.

Die unermeßliche Fülle von Wut und Haß, von der wir Juden umgeben ſind, bildet das würdige Erſtlings-Kulturprodukt, auf das jene Klique gewiſſenloſer Zeitungsſchmierer, welche ihre Lebensaufgabe in der täglichen Verhetzung der verſchiedenen Bevölkerungsgruppen ſieht, ſtolz und ſiegreich — wie Pyrrhus — blicken darf. Mit umſo größerer Dankbarkeit müſſen wir Juden die politiſche Weltanſchauung begrüßen, deren praktiſches Ergebnis der Staatsvertrag über den Schutz der Minoritäten geweſen iſt.

Der Schutz der Minoritäten iſt der kraſſeſte Niederſchlag der Idee von der Freiheit des Individuums und der individuell zuſammengehörigen Gruppen. Schon lange vor Wilson ſind die hier einſchlägigen Gedanken gedacht und niedergeſchrieben worden. Aber ihm gebührt das unvergängliche Verdienſt, den Anfang der Verwirklichung jener Weltanſchauung über das Verhältnis von Staat und Volk unternommen zu haben. Er hat es vor allen Dingen verſtanden, ſeine Ideen zu populariſieren und ſie auch dem weniger Gebildeten menſchlich nahe zu bringen. Tief beſchämend iſt es allerdings für jeden deutſchen Juden, daß kürzlich in der Generalverſammlung des Zentralvereins der Antrag des Profeſſors Dr. Karl Lewin, der Zentralverein ſolle „jeden Verſuch, aus dem Bekenntnis der Zugehörigkeit zum jüdiſchen Volke eine Beeinträchtigung der vollen ſtaatsbürgerlichen Gleichberechtigung herzuleiten, aufs entſchiedenſte bekämpfen" nicht nur abgelehnt wurde, ſondern daß man über den Antrag zur Tagesordnung überging. Aber ſchließlich werden auch dieſe Herren einmal mehr oder weniger ſanft aus ihrem tiefen, reaktionären Schlummer aufgerüttelt und von der Sonne der Aufklärung beſchienen werden.

Wenn früher jemand forderte, die Polen müßten innerhalb des Deutſchen Reiches ihre national-kulturelle Autonomie haben, oder wenn jemand gar dieſe Forderung für die Juden in Rußland erhob, dann hielt man ihn für einen politiſch nicht ernſt zu nehmenden Ideologen, vielleicht gar für einen Landesverräter. Gewiß iſt das Ideal für eine Staatsverwaltung der nationale Einheitsſtaat. Aber dieſes Ideal

hat die Eigenart, daß es nicht erstrebt werden darf, wenn es nicht vorhanden ist. Der ideale Zustand muß existent sein, oder er darf nie sein. Die heutige Rechtsanschauung sieht es nicht als erlaubt an — und hierin liegt die Umwertung der früher in Geltung gewesenen Werte — „aus höheren staatlichen Gesichtspunkten" die in einem Staat vorhandenen Minoritäten ihrer Eigenart zu berauben und sie mit Gewalt der Majoritätsnation anzugleichen. Die höchste Aufgabe der Staatsverwaltung ist die Herbeiführung des öffentlichen Wohles. Dieses ist identisch mit dem Wohle aller Bürger. Sind diese national einheitlich, dann wird es die Staatsverwaltung verhältnismäßig leicht haben, für national gemischte Staaten ist ein komplizierterer Verwaltungsapparat erforderlich. Aber nur Staaten, deren Intelligenz einer komplizierteren Verwaltung nicht gewachsen ist, werden die gewaltsame Herbeiführung eines nationalen Einheitsstaates, die erzwungene Ausgleichung der Nationalitäten erstreben. Dies wäre übrigens nicht nur ein unerreichbares Ziel, sondern es würde darin eine Gefährdung des Staatswohles liegen, weil der Teil der Bürger, der Objekt der Assimilation sein soll, mit Unlust und Feindschaft gegenüber seinem eigenen Staatswesen erfüllt wird. Gerade das aber ist der große und in seiner schlichten Klarheit erhabene Gedanke des Minoritätenschutzes, einen jeden Staat zu einer behaglichen Heimat zufriedener Bürger zu gestalten, einen jeden Bürger nach seiner Individualität leben und selig werden zu lassen, soweit dies ohne Kollisionen möglich ist. Denn in einem Staate, in dem alle Bürger zufrieden leben, in dem keine Gruppe nach einem andern Staate als ihrem künftigen Befreier schielt, gibt es keinen Boden für Kriegsstimmungen. Zufriedenheit der Bürger ist die einzig wirksame Garantie für Frieden. Deshalb ist der Minoritätenschutz der Schlüssel, der durchs Tor zum ewigen Frieden führt.

Mehr noch als eine unzulängliche und gewalttätige Staatsverwaltung durch differierende Behandlung der Bürger verschiedener Nationalitäten den Frieden gefährden kann, kann dies eine ohne Gewissen und Verantwortlichkeitsgefühl geleitete Presse tun. Es muß einmal klar ausgesprochen werden, daß der größte Teil der polnischen Presse offensichtlich das Ziel verfolgt, zwischen Juden und Polen ein schier unübersteigbares Gebirge von Haß und Erbitterung aufzurichten. Die dabei angewandte Methode ist weder neu noch hat sie irgend einen originellen Zug, sie zeichnet sich vielmehr durch besondere Plumpheit und durch völlige Abwesenheit auch des primitivsten Taktgefühls aus. Ueberall wo im Lande sich Unzufriedenheit regt, werden die Juden als die Urheber der Unzufriedenheit oder des Zustandes, der die Unzufriedenheit erweckt, gebrandmarkt; und nicht nur in der Presse und in Volksversammlungen, sondern sogar in öffentlichen Anschlägen, die an allen Straßenecken in den buntesten Farben prangen. Wer ist schuld, wenn Heringe oder Butter plötzlich vom Markte schwinden? Die Juden. Wer verursacht die Teuerung der Bedarfsgegenstände? Die Juden. Wer stützt den schwunghaften Handel mit deutschen Banknoten? Die Juden. Wer erregt die Unzufriedenheit im polnischen Heere? Die Juden. Wer hetzt die landwirtschaftlichen Arbeiter auf? Die Juden. Wer propagiert bolschewistische Ideen? Die Juden. Wer ist schuld, daß den Polen nicht Danzig, Oberschlesien und Ostgalizien unbedingt zugesprochen worden ist? Die Juden. Wer ist schuld an den Exzessen gegen die Juden? Die Juden. Wer hat überhaupt Unglück und Unzufriedenheit in die Welt gebracht? Die Juden. Deshalb, Ihr Polen, — — dürft Ihr den Juden um Himmels willen nichts zu leide tun, denn Ihr seid ein Kulturvolk! Aber kochen müßt Ihr vor Haß gegen die Juden! — Und in der Tat! Die polnische Volksseele „kocht", und mit der „kochenden Volksseele" versucht man mancherlei offizielle und nichtoffizielle Ungerechtigkeiten zu entschuldigen. Ein Wunder aber ist es, daß bei diesem geistigen Niveau eines großen Teils der führenden Presse die „kochende Volksseele" nicht schon zum Ueberlaufen gekommen ist. Ich will nicht schwarz malen. Aber sollte die unermüdliche Verhetzung einmal Erfolge zeitigen, wie man sie besonders oft in den Abteilen der Eisenbahnwaggons drohend aussprechen hört, dann haftet die Mehrzahl der Preßleiter mindestens mit dem dolus eventualis.

Wie könnte nun eine wohlwollende Staatsverwaltung, die die Pflicht in sich fühlt, den Frieden im Innern und das gegenseitige Verständnis der verschiedenen Nationalitäten zu fördern, hier eingreifen? Gewiß darf die Freiheit der Presse nicht eingeengt werden. Aber unter dem Deckmantel der Freiheit darf der Friede und die Sicherheit einzelner Bevölkerungsgruppen nicht bedroht werden.

Das hier noch bestehende Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bestimmt in Anlehnung an ein französisches Gesetz von 1835 und den § 100 — den sogenannten „Haß- und Verachtungsparagraphen" — des Preußischen Strafgesetzbuchs im § 130 folgendes:

„Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft."

Schon die Anwendung dieser Strafbestimmung würde hemmend wirken. Vor allem aber stehen einer Staatsverwaltung eine Unzahl nichtoffizieller Kanäle zur Verfügung, um durch sie Erwägungen der Vernunft und besonnene Direktiven in erziehungsbedürftige Redaktionen strömen zu lassen.

Nun genügt es jedoch nicht, wenn ein solches Einschreiten zwar möglich, aber doch mehr oder weniger vom guten Willen der jeweils innerhalb des Staates maßgebenden Faktoren abhängig ist. Es ist vielmehr erforderlich, daß, da doch nun einmal die Beziehungen der verschiedenen Nationalitäten Polens unter internationale Kontrolle gestellt sind, auch die Voraussetzungen eines friedlichen Zusammenlebens der Nationalitäten internationalen Schutz genießen. Die Preßverhetzung muß durch internationale Garantien verhindert werden. Schon jetzt wäre es nicht undenkbar, daß die Schutzmächte, die den Minoritätenvertrag mit Polen abgeschlossen haben, wegen der Preßverhetzung angerufen werden. Denn im § 2 des Vertrages ist der volle Schutz von Leben und Freiheit gewährleistet. Gemäß § 12 darf der Rat des Völkerbundes nicht nur auf jede Verletzung, sondern auch schon auf jede Gefahr einer Verletzung des Vertrages aufmerksam gemacht werden. „Der

Rat soll dadurch in die Lage versetzt werden, Handlungen zu unternehmen oder Anweisungen zu erteilen, die ihm unter den gegebenen Umständen passend und wirksam erscheinen." Die Preßhetze hat nun hier einen solchen Umfang angenommen, daß man ohne Uebertreibung von der Gefahr einer Verletzung des vollen Schutzes sprechen könnte. Immerhin wäre bei der Wichtigkeit der Sache die Einführung ausdrücklicher Bestimmungen erwägenswert. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhange auf den Art. 38 des von der deutschen Regierung ausgearbeiteten Völkerbund-Entwurfs:

„Jeder Staat ist verpflichtet, die Beschimpfung eines andern Volkes in Wort, Schrift oder Bild durch seine Gesetzgebung und Verwaltung zu bekämpfen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der geschädigte Staat die Entscheidung des internationalen Gerichtshofs anrufen."

Eine ähnliche Anordnung enthält Art. 35 des von der Gesellschaft für Völkerrecht entworfenen Völkerbundstatuts. Derartige Bestimmungen sind natürlich noch viel notwendiger für die verschiedenen Nationalitäten eines Staatswesens. Ihre Einfügung in den Minoritätenvertrag würde eine wesentliche Verbesserung der Lage der Juden in Polen darstellen. Denn — das ist klar — die Fortdauer der Verhetzung läßt den Minoritätenschutz eine graue Theorie und den Minoritätenvertrag ein Fetzen Papier bleiben. Das ist auch der Wille und das treibende Motiv jener Hetzapostel.

Förderlicher aber noch als die Einführung neuer Schutzbestimmungen würde der Zusammenschluß aller derjenigen polnischen Kreise sein, die ebenso wie wir von tiefem Ekel über die Hetzepidemie erfüllt sind. Mögen diese Kreise endlich den Mut finden, den Hetzern, die Polen zum dauernden Schauplatz nationaler Reibereien machen wollen, offen in die Arme zu fallen und ihren trüben Organen eine gerecht und vorurteilslos denkende, in weitesten Kreisen wirksame und einflußreiche Presse entgegenzusetzen.

Dr. Paul Chone.



Wo stehen wir jetzt?

Der Frieden vom 28. Juni, dessen Ratifikation zu erwarten steht, hat die Entscheidung für unser Land gebracht. Viele Tausende von Juden sind durch ihn polnische Staatsbürger geworden, viele Tausende Juden, die seit Generationen im Lande ansässig sind, an der Förderung des Landeswohles fleissig mitgearbeitet, den Gewerbefleiss und Wohlstand gehoben, die kulturellen Güter gefördert haben. Diese Tausende von Juden haben die Stätten ihres Wohnes und Wirkens lieb gewonnen; sie sind ihnen Heimat, die sie nicht ohne bittere, zwingende Not verlassen werden. Wir hoffen, dass dieser Fall der Not nicht eintritt, dass der Freistaat Polen auch den Juden die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung lassen wird, dass er sie in ihren Rechten, bürgerlichen und politischen Freiheiten schützen, ihnen freie gesellschaftliche Entfaltung und kulturelle Entwickelung lassen wird.

Unter dem 30. Juni d. J. hat das Kommissariat der Naczelna Rada Ludowa sich in einem besonderen Aufrufe »an unsere Mitbürger deutscher Nationalität« gewandt und ihnen völlige Gleichberechtigung, völlige Glaubens- und völlige Gewissensfreiheit, Zutritt zu den Staatsämtern, Freiheit der Pflege der Muttersprache und nationalen Eigenart gewährleistet. Wir haben auch unserseits mit grösster Freude von diesem Erlass Kenntnis genommen. Wir sind sicher, dass die Mandatarin der Regierung der Republik Polen alle diese Verheissungen bürgerlicher Freiheit uns Juden ebenso zu Teil werden lassen will wie unseren Mitbürgern deutscher Nationalität. Unsere Gewissheit ist umso grösser, als sich in unserem Besitze die »Erklärung des Obersten Polnischen Volksrats zu der jüdischen Frage« vom 13. Dezember 1918 befindet, in dem das gleiche Kommissariat uns Juden ebenso Gleichberechtigung und gebührende Rücksichtnahme auf unsere Eigenart in der gesamten Verwaltung des Staates zugesagt hat. Ueber unsere Stellung kann kein Zweifel bestehen. Vom ersten Tage der Umwälzung an, zu einer Zeit, wo noch die deutsche Fahne über Posen wehte, und Preussens Gewalt über das Land noch nicht erschüttert war, haben wir erklärt, dass wir nur den Spruch der Friedenskonferenz für massgebend erachten können, dass er aber auch entscheidend für uns sein muss. Nunmehr sind die Würfel gefallen: das Land ist polnisch, wir sind polnische Staatsbürger. Wir haben bereits die selbstverständliche Erklärung abgegeben (vergl. Seite 61 dieser Blätter), dass wir an dem Wohle des Staates mitarbeiten, in dessen Mitte wir leben, dass ihm unser Gemeinsinn gilt.

Wir haben unsere Staatsangehörigkeit gewechselt. Aus preussisch-deutschen sind wir polnische Staatsbürger geworden. Unverändert aber bleibt unsere Nationalität. Durch Geburt und Natur, durch Erziehung und Ausübung des freien Willensentschlusses jedes Einzelnen gehören wir zum jüdischen Volke. Diese Zugehörigkeit ist unabhängig von äusseren zeitlichen Ereignissen, sie kann durch Krieg und Frieden nicht beeinflusst werden. Wir waren treue Söhne des jüdischen Volkes, als wir zum deutschen Reiche gehörten, wir bleiben auch unter polnischer Staatsherrschaft unserem Volke treu. Im Gegensatz zu Deutschland gehören wir hier einer verhältnismässig starken religiös-nationalen Minderheit an. Wenn man schon die neuen, ehemals preussischen Gebietsteile einrechnet, die am dünnsten von Juden bewohnt sind, bilden wir immer noch weit mehr als 10 % der polnischen Gesamtbevölkerung. Darum sind wir im Jüdischen Volksrat vom ersten Tage unserer Tätigkeit dafür eingetreten, dieser starken jüdischen Minderheit nicht nur Gleichberechtigung für alle ihre Glieder, sondern ihr auch als Gesamtheit nationale Rechte zu sichern. Dies wiederum war nur in der Form der Autonomie möglich. Mit den Juden aller Länder, namentlich des Ostens, mit allen Nationalitäten, die Angehörige in fremden Staatsgebieten haben, ja mit allen gerecht denkenden Staatsmännern gemeinsam konnten wir diese Forderung erheben, als in Paris die neue Verteilung der Länder und die Grundzüge ihrer Verfassung beraten wurde. Das Prinzip hat gesiegt, und es ist die Annahme nicht unbescheiden, dass die alliierten und assoziierten Mächte, die den Schutz der Minderheiten nach Rasse, Religion und Sprache durchgeführt haben, dabei gerade besonders an die Juden gedacht haben. Dafür sprechen neben dem Gange der Verhandlungen die Tatsachen, dass diese Staatsanträge

gerade mit den Ländern mit starker jüdischer Bevölkerung geschlossen sind, und dass gerade ausschliesslich für die Juden als einzige Minderheit neben den allgemeinen Minderheitsrechten noch besondere, nur ihnen zustehende Rechte geschaffen sind.

Wir danken den Mächten, die diese Staatsverträge geschlossen haben; wir danken der jüdischen Politik, die zu diesem Ergebnis geführt hat. Die jüdische Gesamtheit hat jetzt in Polen Rechte und Freiheiten. Wir zweifeln nicht daran, dass der polnische Staat sie ehren und wahren wird in der Erkenntnis, dass eine freie Gemeinschaft unter dem Schutze der Gesetze am besten ihre Mitglieder zu treuen Bürgern des Staates und eifrigen Mitarbeitern an den Staatsaufgaben macht. Wir sind sicher, dass die Juden die neu errungene Freiheit nicht nur benutzen werden, um ihre kulturelle Autonomie auszubauen, sondern auch um willig den Interessen des Staates zu dienen, in dem sie leben, mit dessen Wirtschaft sie verbunden sind, in dem sie ein jeder Gleichberechtigung und als Gesamtheit Minderheitsrechte geniessen.

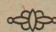
Wir dürfen aber nicht verkennen, dass wir nicht am Schluss, sondern noch immer am Anfang unserer Aufgaben stehen. Die Forderung der nationalen Autonomie, wie sie in der staatsrechtlichen Wissenschaft und von praktischen Politikern erhoben wird, ist in den bedeutungsvollen Staatsverträgen vom 28. Juni d. Js. im Prinzip anerkannt, und zum Teil auch — und zwar nach der kulturellen Seite — verwirklicht. Es fehlt aber noch die politische Organisation der Minderheit, die Grundlage hierfür in der Schaffung der Kataster, der Ausbau durch Gewährung einer anteilmässigen parlamentarischen Vertretung. Diese Lücken bedeuten mehr als einen theoretischen Schönheitsfehler. Eine Zusammenfassung aller Kräfte der Minderheit zur Erfüllung der ihr zugeschriebenen Aufgaben in Gottesdienst, Schule, Bildung, Erziehung und im Finanzwesen ist ohne Gesamtorganisation nicht möglich. Wir erstreben die Gesamtorganisation der Juden in Polen durch Staatsgesetz. So lange wir die gesetzliche Organisation nicht haben, wird eine private sie ersetzen müssen.

Für unser Posener Land und für die anderen ehemals preussischen Gebieteteile ist der Jüdische Volksrat diese Organisation. Er wird in Fortsetzung seiner bisherigen Arbeit die jüdischen Rechte wahren, insbesondere die Rechte im Schulwesen, die den Juden aus dem Staatsvertrage vom 28. Juni erwachsen. In der Wahrung dieser Rechte wird er umso kraftvoller vorgehen können, je stärker die Einigkeit in der Judenschaft ist, je mehr Einzelpersonen, Vereine, Verbände und Gemeinden ihn als ihren Vertreter ansehen. Der Jüdische Volksrat versieht einstweilen die Geschäfte der jüdischen Gesamtvertretung des Landes.

Mit unseren Brüdern jenseits der ehemaligen Grenzen, mit denen wir jetzt zu einem Staatsgebiete gehören, fühlen wir uns eng verbunden. Wir reichen ihnen zur gemeinsamen Arbeit die Hand. Dass die Arbeit gemeinschaftlich werde, dazu wünschen wir die volle Oeffnung der Grenzen zwischen allen drei polnischen Gebietsteilen. Die Zollschranken sind bereits gefallen; die Staatseinheit wird verlangen, dass auch für den Personenverkehr und die freie Niederlassung im Staatsgebiete die inneren Beschränkungen aufhören. Wir werden unsere Stammesgenossen hier mit Freuden aufnehmen. Sie werden uns nicht wirtschaftliche Konkurrenten, sondern willkommene Helfer werden. Arbeitsgelegenheit ist reichlich vorhanden. Der Abzug hat Lücken hinterlassen, die ausgefüllt werden müssen; für eine jüdische Arbeiterschaft, für Handwerker und Gewerbetreibende, vielfach auch für Kaufleute und Akademiker sind Stellen frei. Der Zuzug wird unseren Gemeinden, die in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen sind, zu neuer Blüte verhelfen. Die Oeffnung der Grenzen wird zugleich das wertvollste Mittel zu der auch von polnischer Seite angestrebten sozialen Umschichtung der Juden aus Kongress-Polen und Galizien werden. Wird ihnen ein Land mit wirtschaftlichen Möglichkeiten, wie sie im polnischen Westen vorhanden sind, eröffnet, so werden sie auch produktive Arbeit suchen und finden.

Durch ihre praktische Arbeit werden die Juden den Beweis liefern, dass sie in Freiheit und Selbständigkeit ihre religiösen und kulturellen Angelegenheiten selbst regeln, in allen anderen Fragen des öffentlichen Lebens aber auch im freien Polen wie zu allen Zeiten und an allen Orten mit der Allgemeinheit am Staatswohle mitarbeiten.

Dr. Max Kollenscher.



Die Rechte der Juden in Polen.

Durch § 93 des Friedensvertrages, den Deutschland mit den Entente-Mächten abgeschlossen und den Polen mitunterschrieben hat, hat Polen sich verpflichtet, mit den Entente-Hauptmächten einen besonderen Vertrag abzuschliessen, durch den die Rechte der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten im polnischen Reich sichergestellt werden. In Ausführung dieser Bestimmung haben die Vereinigten Staaten von Amerika, England, Frankreich, Italien und Japan mit Polen einen Vertrag, den sogenannten Minoritäten-Vertrag, geschlossen, den der polnische Landtag zusammen mit dem deutschen Friedensvertrag am 1. August 1919 ratifiziert hat. Der Minoritätenvertrag enthält in seiner Einleitung die amtliche Anerkennung Polens durch die Entente-Hauptmächte, sodann im ersten Kapitel die Vorschriften über den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit und die Rechte der Minoritäten und im zweiten Kapitel Bestimmungen über den Handel, besonders den Durchgangshandel. Hiervon sollen im Folgenden nur die den Kern des Vertrages bildenden Bestimmungen über die Minoritäten behandelt werden.

Der Vertrag bezieht sich unzweideutig auch auf die Juden. Mehrere Bestimmungen erwähnen ausdrücklich die Juden, andere sprechen von „völkischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten", und lassen keinerlei Zweifel darüber, dass hierunter auch die Juden zu verstehen sind (der französische Text sagt: minorités ethniques, de religion ou de langue — —), Auf die Juden Polens finden somit nicht nur die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages über freie Ausübung der Religion Anwendung, sondern gerade auch die Vorschriften über völkische und sprachliche Minoritäten. Dies entspricht den Verhältnissen der Juden Polens; denn man konnte das Judentum, das im polnischen Freistaat 10 von Hundert der Gesamtbevölkerung bildet, sich sprachlich von der Umwelt unterscheidet und auch kulturell besonders geartet ist, nicht anders behandeln, als sonstige ethnische und sprachliche Minderheiten.

Es ging aber auch nicht an, den Juden nur die „Gleichberechtigung“ zu gewähren, die in den Verfassungen der europäischen Staaten schon vor dem Weltkriege allgemein allen Bürgern zugesichert war. Man hatte besonders an dem warnenden Beispiel Rumäniens erkannt, dass Auslegung und Verwaltungsmassnahmen alle völkerrechtlichen Vereinbarungen zunichte machen können, solange der Schutz der Minoritäten nur eine innerstaatliche Frage ist. Deshalb mussten die Rechte der Minoritäten, insbesondere die der Juden, einmal genau bestimmt und des weiteren unter internationalen Schutz gestellt werden.

In erster Linie geniessen nach dem Vertrage die Juden den allgemeinen Schutz, der allen Bewohnern und allen Staatsangehörigen Polens garantiert ist. Polen hat sich in den Artikeln 1 und 2 des Vertrages verpflichtet, in seine Verfassungen Bestimmungen aufzunehmen, nach denen allen Bewohnern des Landes — also nicht nur den polnischen Staatsangehörigen — „ohne Unterschied der Geburt, der Nationalität, Sprache, Rasse und Religion“ Schutz von Leben und Freiheit, sowie das Recht der freien Ausübung jedes Glaubens, jeder Religion und jedes Glaubensbekenntnisses gewährleistet wird, insoweit dies nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstösst. So wird jeder Jude, der in Polen seinen Wohnsitz hat, auch wenn er nicht polnischer Staatsangehöriger ist, nicht nur den Schutz von Leben und Freiheit geniessen, sondern auch in der Ausübung der Religion in keiner Weise behindert werden dürfen.

Weitergehend ist die Gleichberechtigung, die Polen nach Artikel 7 den polnischen Staatsangehörigen verfassungsmässig zu gewähren übernommen hat:

Alle polnischen Staatsangehörigen werden vor dem Gesetze gleich sein und die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte ohne Unterschied der Rasse, Sprache und Religion geniessen.

Der Unterschied in Religion, Glaubensbekenntnis oder Konfession wird keinem polnischen Staatsangehörigen in Bezug auf den Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte, namentlich bei der Zulassung zu öffentlichen Aemtern, Handlungen und Ehrenstellen oder bei Ausübung der verschiedenen Zweige des Gewerbes und der Industrie nachteilig sein dürfen.

Es wird keine Beschränkung im freien Gebrauch irgend einer Sprache für polnische Staatsbürger im privaten oder Handelsverkehr, in der Religionsausübung, in der Presse, in Veröffentlichungen aller Art oder in öffentlichen Versammlungen angeordnet werden dürfen.

Ungeachtet der Einführung einer offiziellen Sprache durch die polnische Regierung werden den nichtpolnisch sprechenden Bürgern zum mündlichen wie schriftlichen Gebrauch ihrer Sprache vor Gericht angemessene Erleichterungen gewährt werden.

Der Artikel ähnelt sehr den Bestimmungen der preussischen Verfassung, aber er gewährt die Gleichberechtigung in weiterem Umfang. Dort hiess es in Artikel 4: Alle Preussen sind gleich. Dasselbe sagt der obige Absatz 1, und wenn er besonders hervorhebt, dass Rasse, Sprache und Religion keinen Unterschied begründen, so erklärt sich dies einmal aus dem Zweck des Vertrages, dem Schutz der Minoritäten; sodann aber soll dadurch in unbedingter Weise klargestellt werden, dass Rassen-, Sprachen- und Religionsverschiedenheit nicht etwa durch Auslegung dazu benutzt werden, Angehörigen des polnischen Staates ihre Staatsbürgerrechte zu entziehen oder auch nur zu verkümmern. Auch der Absatz 2 des Artikel 7 geht mehr ins Einzelne, als die entsprechenden preussischen Gesetzesbestimmungen. Besonders ist hierbei hervorzuheben, dass danach auch im Handel und Gewerbe das religiöse Bekenntnis nicht zu einer Benachteiligung führen darf. Die Juden werden, wenn diese Bestimmung in die Verfassung aufgenommen sein wird, das Recht für sich in Anspruch nehmen können, bei Anstellung von staatlichen Kommissionären sowie bei Vergebung von amtlichen Lieferungen nicht benachteiligt zu werden und bei Ausgaben aus amtlichen Dispositionsfonds die gleiche Berücksichtigung zu finden wie ihre katholischen Mitbürger.

Sprachenfreiheit in Handel und Wandel, in der Religionsausübung, in der Presse und in Versammlungen wird allen Polen gewährleistet. So wird der Jude überall seine Muttersprache anwenden können, mag diese hebräisch, jüdisch, polnisch oder deutsch sein. Der jüdische Kaufmann wird seine Handelsbücher in der Sprache führen können, die ihm erwünscht erscheint, und in Versammlungen wird hebräisch und jüdisch gesprochen werden dürfen, auch wenn der dienstlich oder nichtdienstlich anwesende Polizeibeamte es nicht versteht, und der hebräischen Gebetsprache darf kein staatliches Organ Schwierigkeiten bereiten. Die Sprache der polnischen Gerichte wird voraussichtlich — vielleicht nach einer gewissen Uebergangszeit — das Polnische sein. Aber anderen Sprachen der polnischen Bürger sind angemessene Erleichterungen (facilités raisonnables) im mündlichen wie schriftlichen Verkehr zu gewähren. Was die Behörden als solche Erleichterungen ansehen werden, steht nicht fest. Das Mindeste aber, was die Juden in Bezug auf Hebräisch, Jüdisch und Deutsch verlangen müssen, ist das, dass in Zivil- und Strafsachen Dolmetscher für diese Sprachen zugezogen und schriftliche Eingaben in diesen Sprachen genau so behandelt werden wie polnische Eingaben.

Während Artikel 7 die Gleichberechtigung aller polnischen Staatsbürger behandelt, also beispielweise auch die polnischer Staatsbürger mohamedanischen Glaubens oder spanischer Sprache oder mongolischer Rasse, befassen sich die Artikel 8-12 mit den völkischen (ethnischen), religiösen und sprachlichen Minderheiten, also nicht mit den Einzelpersönlichkeiten, sondern mit den Gemeinschaften, die durch Volkstum, Religion oder Sprache mit einander vereint sind. Hierzu gehören unbedenklich die Juden, und es ist besonders anerkennenswert, dass die Verfasser des Minoritätenvertrages Volkstum, Religion oder Sprache als Kennzeichen einer solchen Minderheit festgesetzt haben, um damit alle Auslegungskünste bezüglich der Juden auszuschalten; denn darin werden alle Parteien unter den Juden und den Nichtjuden einig sein, dass mindestens eines dieser Merkmale dem Judentum eigen ist.

Artikel 8, der ebenso wie die oben behandelten Vorschriften nach dem Vertrage in die polnische Verfassung aufzunehmen ist, stellt zunächst diese Minoritäten im allgemeinen den anderen polnischen Staatsbürgern insofern gleich, als sie von Rechtswegen und tatsächlich (en droit et en fait) dieselbe Behandlung und die gleichen Garantien wie diese geniessen. Sodann aber gewährleistet der Artikel die von allen nationalen Kreisen so heiss ersehnte Schulautonomie durch die Bestimmung:

Sie — die Minderheiten — werden insbesondere das gleiche Recht haben, wohltätige, religiöse und soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten auf eigene Kosten zu gründen, zu leiten und zu überwachen mit dem Rechte des freien Gebrauches ihrer eigenen Sprache und der freien Ausübung ihrer Religion.

Die Autonomie bezieht sich danach auf wohltätige Anstalten — Waisenhäuser, Altersheime u. s. w. —, religiöse Einrichtungen — Beerdigungsvereine, Lehrhäuser u. s. w. — soziale Einrichtungen — Volksküchen, Lesehallen, Krankenkassen u. s. w. —, sodann aber namentlich auf Schulen und andere Erziehungsanstalten, wie Universitäten, Rabbinerbildungsan-

stalten, Lehrerseminare, Fortbildungsschulen, Spielschulen, Ferienhorte und dergl. Bei den Schulen wird kein Unterschied zwischen Elementarschulen und höheren Schulen gemacht. Die Juden — und desgleichen die Deutschen — werden also nicht nur Volksschulen sondern in gleicher Weise Knaben- und Mädchengymnasien mit humanistischem wie mit realistischem Lehrgang nach altem System wie nach dem Muster der Einheitsschule schaffen können. Das Gesetz gewährt den Minderheiten auch das Recht, die Schulen und Anstalten nicht nur zu gründen, sondern auch sie zu leiten und zu überwachen. (à créer, diriger et contrôler). Die Minderheit ist daher in der Ausgestaltung des Lehrplanes vollkommen frei. Es steht nichts entgegen, die Schule, die die jüdische Minderheit gründet, dem Lehrgang eines in Polen nicht eingeführten Schulsystems anzupassen, wobei das Polnische als Lehrfach wohl für alle Schulen schon im wirtschaftlichen Interesse der Minderheit in Frage käme. Aber der Vertrag hebt ausdrücklich hervor, dass diese Schulen und Anstalten Freiheit im Gebrauch ihrer eigenen Sprache haben, wie auch in der freien Ausübung ihrer Religion. Die Unterrichtssprache kann also stets die Minderheitssprache sein, und der polnische Staat wird nichts dagegen einwenden können, wenn in den jüdischen Schulen die Unterrichtssprache hebräisch, jüdisch oder deutsch ist, je nachdem welche Sprache für die Schüler als Muttersprache anzusehen ist.

Eine wichtige Einschränkung aber macht der Vertrag: Diese Schulen sind von den Minderheiten auf eigene Kosten zu gründen und zu unterhalten. Und eine weitere Einschränkung ergibt sich aus dem Gegensatz zu Artikel 9, wo vom „öffentlichen Unterricht" die Rede ist. Danach sind die Minderheitsschulen Privatschulen, die die Minderheit auf ihre Kosten zu unterhalten haben, und deren Prüfungen nicht ohne weiteres vom polnischen Staat anerkannt werden müssen. Trotzdem aber besteht die Möglichkeit — und es ist dies zu erstreben —, dass die jüdischen Privatschulen, wenn sie auch jüdisches Wissen fördern und die Kinder in jüdischem Sinne erziehen sollen, doch im Lehrplan den öffentlichen polnischen Schulen soweit angeähnelt werden, dass ihre Prüfungen von der polnischen Schulbehörde anerkannt werden. Auch steht nichts entgegen, die Minderheitsschulen so einzurichten, dass sie vom Ausland, sei es von Palästina, sei es von Deutschland als gleichberechtigt anerkannt werden.

Besondere Vergünstigungen gewährt Artikel 9 den Minderheiten für ihre Schulen in denjenigen Bezirken, in denen sie einen beträchtlichen Bruchteil bilden (der französische Text des Vertrages sagt: „où réside une proportion considérable"). Was als ein solch beträchtlicher Bruchteil anzusehen ist, wird allerdings die polnische Behörde zu entscheiden haben; aber die internationalen Sicherungen, die Artikel 12 gibt, lassen die Erwartung begründet erscheinen, dass die Auslegung dem Interesse der Minoritäten entspricht.

Der Artikel 9 sichert nun in erster Linie den nicht polnisch sprechenden Minderheiten in den bezeichneten Städten und Bezirken zu, dass für ihre Kinder in den öffentlichen Volksschulen die polnische Sprache zwar als obligatorisches Lehrfach eingeführt wird, der Unterricht aber in der Minderheitssprache erteilt wird. Des weiteren sollen den Minderheiten wegen dieses Anspruches auf den Unterricht in ihrer Muttersprache entsprechende Erleichterungen (facilités appopriés) gegeben werden. Es ist danach der Unterricht in den höheren Schulen, deren Lehrplan auf dem der Volksschule aufgebaut ist, so einzurichten, dass es den Kindern, die die höhere Schule als Fortsetzung der Volksschule besuchen, ermöglicht wird, diesem Unterricht zu folgen. Wird also Polen, wie es erstrebt wird, zum System der Einheitsschule übergehen, sodass die Volksschule zugleich die Unterstufe der höheren Schulen ist, so muss nach der obigen Bestimmung der Unterricht in der Stufe, die sich an die Unterstufe anschliesst, so gestaltet werden, dass die Kinder, die aus der jüdischen Unterstufe kommen, ohne weiteres in der Mittelstufe den Anschluss finden.

Diese Bestimmung gilt, wie Art. 10 Abs. 2 besonders hervorhebt, auch für die jüdischen Schulen. Wo also jüdische Minderheiten wohnen, deren Muttersprache das Jüdische oder das Hebräische ist, müssen diese Sprachen in der geschilderten Weise in den Volksschulen Unterrichtssprachen sein.

Des weiteren wird den völkischen (ethnischen), religiösen und sprachlichen Minoritäten in den Bezirken, in denen sie einen erheblichen Bruchteil bilden, ein entsprechender Teil der gesamten für Erziehung, Religion und Wohlfahrt (dans un but d'éducation, de religion ou de charité) bereitgestellten öffentlichen Mittel zugeführt. Hierbei ist besonders hervorgehoben, dass es keinen Unterschied macht, ob es sich um Staats-, Kommunal- oder sonstige öffentlichen Mittel handelt. Die Verteilung der so für jüdische Schulen bestimmten Mittel ist nach Artikel 10 besonderen Schulkommissionen übertragen, die örtlich von den jüdischen Gemeinden in Polen ernannt werden (désignés sur place par les communautés juives de Pologne). Die Kommissionen stehen zwar unter Staatskontrolle, sind aber innerhalb des ihnen durch den Vertrag zugewiesenen Wirkungskreises selbständig. Die Verwendung der öffentlichen Mittel für jüdische Schulen ist nur an die einzige Voraussetzung geknüpft, dass die Juden in den betreffenden Städten und Bezirken einen beträchtlichen Bruchteil der Gesamtbevölkerung bilden. Dagegen dürfen diese Mittel nicht etwa nur für die jüdischen öffentlichen Volksschulen verwendet werden, vielmehr steht ihrer Verwendung auch für die Privatschulen niederer wie höherer Art nichts entgegen. Der so gewährte Staatszuschuss zu den jüdischen Schulen wird hoffentlich mit dazu beitragen, für die Juden Polens ein Schulsystem zu schaffen, das denen der mittel- und westeuropäischen Staaten nicht nachsteht. Die Juden haben es in der Hand, ihr Schulsystem in diesem Sinne auszubauen; denn Artikel 10 gibt den jüdischen Schulkommissionen nicht nur das Recht, die staatlichen Mittel zu verteilen, sondern auch, die jüdischen Schulen einzurichten und zu leiten (ainsi que l'organisation et la direction de ces écoles). Die jüdischen Schulkommissionen haben so die Leitung aller jüdischen Schulen, der privaten wie der öffentlichen ihres Bezirkes, und die Güte der jüdischen Schulen wird im wesentlichen von der Zusammensetzung dieser Kommissionen abhängen.

Besonderen Schutz gewährt Artikel 11 den Juden bei der Heiligung des Sabbaths, allerdings nur des Sabbaths, nicht auch der sonstigen jüdischen Feiertage. Am Sabbath werden die Juden nicht vor Gericht erscheinen und auch sonst keine gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen vornehmen brauchen, soweit es sich nicht um Militärdienst, nationale Verteidigung oder um Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung handelt. Auch sollen am Sabbath keinerlei öffentliche Wahlen vorgenommen werden. Leider enthält der Artikel nichts darüber, dass am Sabbath keine Wochenmärkte stattfinden, eine Bestimmung, die von den Juden Kongress-Polens besonders erstrebt wurde.

Alle die oben dargestellten Rechte der Minoritäten sind nach zwei Seiten hin gesichert: Artikel 1 schreibt vor, dass die Bestimmungen der Artikel 2 bis 8 — dazu gehören auch die oben dargestellten Bestimmungen über Gleichberechtigung und die Gleichstellung der Minderheiten — als Grundgesetze anerkannt werden, »sodass kein Gesetz, keine Verordnung und kein offizieller Akt im Gegensatz

oder im Widerspruch zu ihnen steht, und dass kein Gesetz, keine Verordnung und kein offizieller Akt ihnen gegenüber den Vorzug hat.« Sodann aber — und das ist die entscheidende Neuerung des Minoritätenvertrages —, stellt Artikel 12 alle Bestimmungen über Minoritäten unter den internationalen Schutz des Völkerbundes. Ihre Abänderung ist nur möglich, wenn die Mehrheit des Rates des Völkerbundes zustimmt. Jedes Mitglied dieses Rates — also nicht etwa nur die fünf Entente-Grossmächte — hat das Recht auf Verletzungen der Bestimmungen, ja sogar auf die blosse Gefahr einer solchen Verletzung hinzuweisen (signaler à l'attention), und es kann dann der Rat des Völkerbundes mit Massnahmen eingreifen, die ihm angemessen erscheinen (procéder de telle façon et donner telles instructions qui paraîtront appropries et afficaces dans la circonstance). Es ist nicht zu leugnen, dass hierin eine bisher unbekannte Beschränkung der Souveränitätsrechte eines Volkes liegt. Der Grund hierfür ist offenbar der, dass die Entente-Grossmächte in demselben Vertrage Polen als souveränen und unabhängigen Staat anerkennen, ihn also schaffen und daraus glauben, die Pflicht herleiten zu müssen, die Verantwortung in gewissem Umfange auch für die inneren Einrichtungen des neuen Staates zu übernehmen. Bei der Ausführung dieser Vertragsbestimmungen können naturgemäss Meinungsverschiedenheiten zwischen Polen einerseits und den Mitgliedern des Rates des Völkerbundes als den Schützern der Minoritätsrechte entstehen, sei es über Rechtsfragen oder auch über Tatfragen (sur des questions de droit et de fait). Der Vertrag bestimmt nun, dass diese Streitfragen auf Verlangen dem ständigen Friedensgericht des Völkerbundes übertragen und von ihm endgültig entschieden werden.

Der Minoritätenvertrag enthält einen bedeutenden Fortschritt gegenüber früheren völkerrechtlichen Bestimmungen zum Schutze von Minderheiten, und besonders der Juden. Bedauerlicherweise aber bringt er nicht eine durchgreifende Autonomie der Minderheiten; es fehlt in ihm die Gesamtorganisation aller Teile der Minderheiten mit einer Spitze, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Regierung hat. Ein beschränktes Selbstbestimmungsrecht ist den Minderheiten in Bezug auf Schule und Erziehung gewährt, und schon damit für uns Juden viel gewonnen. Die Juden Polens werden danach das heranwachsende Geschlecht so ausbilden können, wie es der Wirtschaftskampf und das Interesse des Judentums gebietet. Damit ist der Stein des Anstosses, den gerade die Schulfrage in national gemischten Ländern bildet, beseitigt, und es wird die Aufgabe der Juden, namentlich der jüdischen Schulkommission, sein, nunmehr für das Schulsystem und für den Lehrgang den richtigen Weg zu finden. Die Juden Polens wollen treue Bürger des Staates sein, sie wollen eifrigst mitbauen am Wohle der Gesamtheit. Aber sie wollen in gleicher Weise ihr Judentum hegen und pflegen, und ihre Jugend mit jüdischem Geiste erfüllen.

Wir glauben, dass das Minoritätengesetz hierfür eine geeignete Grundlage bietet; wir hoffen, dass die Behörden das Gesetz in loyalem Sinne anwenden werden, und dass es so zum Segen der Juden in Polen wie auch des gesamten polnischen Staates werde.

Rechtsanwalt Manheim.



Einfluss des Friedens auf die Staatsangehörigkeit; Optionsrecht.

Die Veränderungen der Ostgrenzen Deutschlands haben naturgemäss einschneidende Folgen für die Staatsangehörigkeit der Bewohner des betroffenen Gebiets. Die Regelung dieser Fragen findet sich einerseits im Artikel 91 des Friedensvertrages Polens mit Deutschland, andererseits in den Artikeln 3—6 des Vertrages Polens mit den fünf Grossmächten, nämlich den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Britischen Reich, Frankreich, Italien und Japan (dem sogenannten Minderheitsvertrage). Aus diesen beiden Verträgen ergibt sich nun Folgendes:

Die deutschen Reichsangehörigen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages in dem an Polen abgetretenen Gebiet ihren Wohnsitz, d. h. den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse haben, erwerben mit dem genannten Augenblick die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen. Diese Folge ergibt sich also automatisch aus dem Inkrafttreten des Friedensvertrages (der sogenannte Minderheitsvertrag tritt übrigens gleichzeitig in Kraft). Einer besonderen Erklärung der betroffenen Personen bedarf es nicht. Andererseits ist die etwaige Erklärung eines gegenteiligen Willens unbeachtlich. Sehr wichtig ist folgende Ausnahme; es können nämlich deutsche Staatsangehörige und ihre Nachkommen, die sich nach dem 1. Januar 1908 in dem abgetretenen Gebiet niedergelassen haben, die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Ermächtigung des polnischen Staates erwerben. Anderenfalls bleiben sie auch ferner deutsche Staatsangehörige, können also von Polen ausgewiesen werden und es kann schliesslich auch ihr in Polen befindliches Vermögen, und zwar selbst dann, wenn sie nicht ausgewiesen werden, von Polen liquidiert werden (wobei allerdings die Zahlung der vollen Entschädigung nach dem insoweit geänderten Artikel 91 des Friedensvertrages durch Polen zu erfolgen hat).

Es werden aber ausser denjenigen Personen, die in dem abgetretenen Gebiet wohnen, noch eine Reihe weiterer Personen mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages automatisch Polen. Es handelt sich hierbei um diejenigen Personen, die in dem abgetretenen Gebiet von Eltern geboren sind, die dort ihren Wohnsitz hatten, auch wenn sie selbst zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages dort nicht ihren Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist sehr folgenschwer. Sie trifft zunächst alle die Personen, die, selbst unmittelbar nach der Geburt, aus dem nunmehr abgetretenen Gebiet heraus ihren Wohnsitz verlegt haben, falls nur ihre Eltern zur Zeit dieser Geburt im abgetretenen Gebiet wohnten, sei es nun, dass die Verlegung des Wohnsitzes innerhalb, sei es auch, dass sie ausserhalb Deutschlands geschah. Damit werden alle die Personen polnischer Nationalität, die z. B. des besseren Erwerbs halber nach Westfalen ausgewandert sind, polnische Staatsangehörige. Es gilt dies vor allem auch von allen Personen (z. B. den Posenern), die ihre Existenz in Berlin oder dergl. gefunden haben. Da diese meist schon mit der Absicht ausgewandert sind, endgültig dem Osten den Rücken zu kehren, so ist das Ergebnis auf den ersten Blick etwas befremdend. Es darf aber eins nicht übersehen werden. Das Ergebnis hat nämlich zur Folge, dass das eventuell noch im abgetretenen Gebiet befindliche Vermögen der genannten Personen von

Polen nicht liquidiert werden kann, da Polen letzteres Recht nur bei Ausländern hat. Es liegt also im gewissen Sinne in der Bestimmung, dass die ausgewanderten Personen Polen werden, ein Schutz dieser Personen. Darum befindet sich diese Bestimmung auch im sogenannten Minderheitsvertrage. Allerdings könnte Deutschland diese Personen als Ausländer ausweisen [1]). Deutschland wird aber von dieser Befugnis sicherlich keinen Gebrauch machen.

Dies sind die hauptsächlichsten Bestimmungen über den Einfluss der Gebietsveränderungen auf die Staatsangehörigkeit im Osten. Wäre weiter nichts bestimmt und träten lediglich die sonst üblichen Normen ein, so beständen mancherlei Härten. Wollte z. B. ein zum Polen gewordener früherer Deutscher wieder Deutscher werden, dann könnte ihm Polen bei Aufgabe der polnischen Staatsangehörigkeit Schwierigkeiten machen, insbesondere eine Vermögensabgabe oder dergl. auferlegen, und zwar vor allem dann, wenn er nunmehr auswandern wollte. Ferner brauchte Deutschland ihm nicht wieder als Staatsangehörigen aufzunehmen. Hier setzt nun das Optionsrecht ein. Dieses bedeutet das Recht, binnen 2 Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrages (diese Frist hat also noch nicht zu laufen begonnen!) zu »optieren«, d. h. zu erklären, dass man die auf Grund des Friedensvertrages erworbene Staatsangehörigkeit aufgäbe und eine andere wähle. Gibt ein optionsberechtigter Pole die polnische Staatsangehörigkeit auf und wählt er die deutsche oder gibt ein optionsberechtigter Deutscher die deutsche Staatsangehörigkeit auf und wählt er die polnische, so muss Polen bezw. Deutschland diese Personen aus der Staatsangehörigkeit entlassen und Deutschland bezw. Polen als Staatsangehörige anerkennen [2]).

Denkbar ist übrigens nicht nur eine Option für Deutschland und Polen, sondern auch für jeden anderen Staat. Letzterer braucht sie allerdings nicht entgegen zu nehmen. Tut er dies aber, so liegt immer noch eine »Option« mit ihrem noch später zu besprechenden Recht der freien Abwanderung usw. vor.

Für die schon erwähnten Personen polnischer Nationalität, die nach dem Friedensvertrag Deutsche geblieben sind, aber das Recht der Option haben, besteht übrigens nur ein Recht der Option für die polnische Staatsangehörigkeit.

Die Ausübung des Optionsrechtes erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde. Kann schon ein stillschweigendes Verhalten als Ausübung des Optionsrechtes angesehen werden (z. B. ein Posener wird in Deutschland Beamter)? Dies ist wohl zu bejahen. Kann auf das Optionsrecht verzichtet werden (ein solcher Verzicht könnte z. B. von jemandem verlangt werden, der in Polen Beamter werden will)? Wohl nein. Die Zulassung eines solchen Verzichts würde nämlich zu einer praktischen Verkürzung und Beeinträchtigung des Optionsrechtes führen können. Keineswegs aber liegt ein stillschweigender Verzicht etwa in irgend welcher amtlichen Tätigkeit für den Staat, dessen Staatsangehörigkeit durch Option aufgegeben werden könnte, z. B. wenn eine optionsberechtigte Person polnischer Staatsangehörigkeit etwa weiter das Notariat ausübt. Inwieweit allerdings nach Abgabe der Optionserklärung ein solches Amt noch weiter ausgeübt werden kann, ist eine andere, nach den betreffenden Landesgesetzen zu entscheidende Frage.

Selbständig optieren kann jede Person über 18 Jahren. Die Option des Ehemannes erstreckt die Wirkung auf die Ehefrau, die der Eltern auf die Kinder unter 18 Jahren. Im übrigen können die über 18 Jahre alten Familienmitglieder unabhängig voneinander das Optionsrecht ausüben. Das ist wichtig, da die Verhältnisse für sie verschieden liegen können.

Was bedeutet die Optionserklärung? Zunächst einmal, wie schon erwähnt: die bisherige Staatsangehörigkeit wird verloren, die andere erworben. Im übrigen ist streng zu scheiden, ob es sich um Personen handelt, die als im abgetretenen Gebiet wohnhafte Polen und als in Deutschland wohnhafte Deutsche polnischer Nationalität optieren oder um solche Personen, die, ohne jetzt selbst im abgetretenen Gebiet zu wohnen, deswegen Polen geworden sind, weil sie dort von Eltern geboren sind, die dort ihren Wohnsitz hatten. Erstere Personen haben, falls sie binnen 12 Monaten nach Ausübung des Optionsrechts ihren Wohnsitz nach dem Staat verlegen, für den sie optiert haben, das Recht, das unbewegliche Vermögen zu behalten, das sie im Gebiete des Staates besitzen, in dem sie vor der Option wohnten, und ferner ihr gesamtes Vermögen in das Land mitzunehmen, für das sie optiert haben. Etwa bestehende Ausfuhrzölle oder -gebühren können von ihnen nicht erhoben werden. Sie brauchen also nicht zu fürchten, dass ihr Vermögen von Polen liquidiert wird. Anders dagegen die letztgenannten Personen, die, ohne im abgetretenen Gebiet zu wohnen, nur deswegen Polen geworden sind, weil sie von dort wohnhaften Eltern geboren sind. Diese Personen geniessen jene vermögensrechtliche Vergünstigung nicht. Erklärt also eine in Posen geborene, seit vielen Jahren in Berlin wohnhafte Person, dass sie die polnische Staatsangehörigkeit aufgeben und wieder Deutsche werden wollen, so kann von jetzt ab ihr in Polen befindliches Vermögen liquidiert werden. Sie muss also eventuell die erforderlichen Vermögensmassnahmen bis zu der — ja ziemlich lange hinausschiebbaren — Option treffen. Hierin zeigt sich wiederum, dass, nachdem einmal die Liquidationsmöglichkeit des Vermögens deutscher Reichsangehöriger im Gebiete der allierten und assoziierten Staaten überhaupt eingeführt worden ist, die Bestimmung, dass auch diejenigen Deutschen Polen werden, die, ohne jetzt selbst im abgetretenen Gebiet zu wohnen, in diesem von dort wohnhaften Eltern geboren sind, einen vermögensrechtlichen Schutz dieser Personen bedeutet.

Eine Verpflichtung, binnen 12 Monaten nach erfolgter Ausübung des Optionsrechts Polen auch wirklich zu verlassen, besteht nicht. Polen kann die betreffenden Personen allerdings ausweisen. Das ist ein, wenn auch nicht sehr grosser Unterschied, da es bei der Ausweisung doch immerhin ein Verfahren im Verwaltungswege geben wird, in dem über die »Lästigkeit« des Ausländers zu entscheiden ist.

Die Bestimmungen über den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit und des Optionsrechtes gehören zu denjenigen, die Polen als Grundgesetze anzuerkennen sich verpflichtet hat.

Dr. Martin Lesser.

Anm. 1). In diesem Punkt besteht infolge des Nebeneinanders von Friedensvertrag und Minderheitsvertrag eine gewisse Schwierigkeit. Da Deutschland nämlich garnicht Vertragspartei des sogenannten Minderheitsvertrages ist, kann es sich — theoretisch — auf den Standpunkt stellen, dass es die polnische Staatsangehörigkeit der genannten Personen nicht anerkenne. Ein Vertrag Polens mit den 5 Grossmächten kann ja nicht Deutschland gegenüber deutsche Staatsangehörige zu Polen machen. Andererseits hat sich aber Polen im Artikel 93 des Friedensvertrages mit Deutschland diesem gegenüber zu einem Vertrage mit den 5 Grossmächten verpflichtet, in dem der Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten in Polen geregelt wird. Da die fragliche Staatsangehörigkeitsbestimmung, wie ausgeführt, dem Schutz der Minderheiten dient, so muss man wohl sagen, dass Deutschland sich im Artikel 93 mit ihr einverstanden erklärt hat. Eine andere Auffassung führt zu einem schwer lösbaren Konflikt.

Anm. 2). Soweit übrigens Personen durch den Friedensvertrag Polen geworden sind, die nicht in dem abgetretenen Gebiet wohnen, sondern lediglich dort von Eltern geboren sind, die dort ihren Wohnsitz hatten, ist nur bestimmt, dass sie vor den zuständigen polnischen Behörden im Lande ihres Wohnsitzes erklären können, dass sie auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichten. Dass sie auch das Recht auf eine andere Staatsangehörigkeit haben, ist nicht bestimmt. Der Unterschied erklärt sich wohl damit, dass ein Optionsrecht mit den besonderen positiven Inhalts des Rechts auf Angehörigkeit zu einem anderen Staate nur bei solchen Personen erforderlich, vielleicht auch begrifflich möglich erschien, die in einem abgetretenen Landesteil ihren Wohnsitz haben. Bei einer in Deutschland wohnhaften Person, die Pole geworden ist, ist es wohl selbstverständlich, dass sie das Recht hat, nach Aufgabe der polnischen Staatsangehörigkeit wieder Deutscher zu werden.

Jüdische Zeitungen.

Nicht von den sogenannten Judenblättern wie: Berliner Tageblatt, Frankfurter Zeitung und anderen will ich sprechen. Man nennt diese Zeitungen Judenblätter, da sie von Juden redigiert, und ihre Leser in der Hauptsache Juden sind; dass auch ihr Geist jüdisch sei, behaupten nur die Antisemiten.

Seit einigen Monaten sind wir von diesen Zeitungen, die bisher unsere tägliche Nahrung in geistiger Beziehung waren, abgeschnitten und sie fehlen den meisten von uns, nicht so sehr wegen ihrer etwaigen vortrefflichen Eigenschaften als Zeitungen, sondern einfach weil man seit Jahrzehnten an sie gewöhnt war und nun das Altgewohnte nur ungern vermisst. Doch da sie uns infolge der politischen Ereignisse nicht mehr erreichen konnten, hiess es, sich nach einem gleichwertigen Ersatz umzusehen. Einen solchen fanden wir in den Warschauer Jüdischen Tageszeitungen: „Haint", „Moment" und „Das jüdische Volk", die seit einiger Zeit hier im Zeitungshandel zu haben sind.

Zunächst machte das Lesen dieser Zeitungen allen denen, die des Jüdischen (Jargon) nicht mächtig sind, gewisse Schwierigkeiten. Aber mit ein wenig Energie und Ausdauer, der Hilfe eines hebräischen Lexikons zur Uebersetzung der zahlreichen hebräischen Ausdrücke und etwas Liebe zur Sache, gelang es doch bald, sich so weit zu üben, dsss man die Zeitungen geläufig lesen und verstehen konnte. Und die hierauf angewandte Mühe hat reichliche Früchte getragen. Mit dem Verständnis der jüdischen Zeitungen ist uns eine neue Welt aufgegangen, deren Kenntnis uns bis dahin verschlossen war. Was wir von den grossen Judenmassen in Kongress-Polen und Galizien, mit denen wir jetzt ja nicht nur national, sondern auch politisch eine Einheit bilden, wussten, war herzlich wenig, und das Wenige betraf nur die Aeusserlichkeiten des Lebens und bot daher kein besonders erfreuliches Bild. Von dem geistigen Leben unserer Brüder im Osten, abgesehen von der Beschäftigung mit der religiösen Literatur, hatten wir keine Kenntnis. Wohl hörte man zuweilen von dem Bestehen einer grossen profanen jüdischen Literatur, verschiedene Werke wie die von Schalom Asch, Perez, Scholem Aleichem, Morris Rosenfeld u. a. waren in meist recht schlechten Uebersetzungen in den nationaljüdischen Kreisen Deutschlands bekannt und verbreitet. Aber das hielt man für die Schöpfungen auserlesener Geister; von dem geistigen Leben der Masse hörte man nichts, und man glaubte daher, es sei auch nicht vorhanden. Hier haben die jüdischen Zeitungen dem, der sehen wollte, die Augen geöffnet.

Was enthalten denn nun diese Zeitungen so Besonderes? Der Nachrichtenteil gleicht dem der anderen Zeitungen in Polen und wohl auch sonst in der Welt. Neben den ihnen von der offiziellen Nachrichtenagentur (PAT) zugehenden Telegrammen und sonstigen Nachrichten, bringen sie auch die Veröffentlichungen der verschiedenen jüdischen Pressebüros und ihrer eigenen Korrespondenten über jüdische Angelegenheiten. Auf diese Weise ist man schnell und eingehend über alle jüdischen Ereignisse in der Welt täglich unterrichtet. Einen erheblichen Teil der Zeitungen füllt die Betrachtung der besonderen lokalen und provinziellen Angelegenheiten vom jüdischen und allgemeinen Standpunkte aus. Daneben finden sich dann die Presseübersichten, Parlamentsberichte usw.

Was die Zeitungen aber für uns so besonders wertvoll macht, das sind die politischen Artikel und das Feuilleton. Die politischen Artikel, deren Verfasser die bekannten jüdischen Politiker Polens sind, haben die Fülle der Probleme zum Gegenstand, die die politischen Verhältnisse der Juden in Polen und auf der übrigen Welt bieten. Es finden sich zahlreiche Betrachtungen über innere und äussere Politik, Wirtschaftsleben und Sozialpolitik, die sämtlich davon zeugen, dass die Verfasser die behandelten Materien völlig beherrschen. Die Artikel selbst sind von grosser Gründlichkeit und Tiefe, wie man sie nur selten in anderen Zeitungen findet. Dabei sind sie auch im Aufbau streng logisch gegliedert und in der Form und Sprache so edel und geistreich, dass das Lesen dieser Artikel nicht nur unsere Kenntnisse bereichert, sondern auch einen geistigen Genuss bietet.

Und schliesslich das Feuilleton. Neben in Fortsetzungen erscheinenden Romanen bringen die Zeitungen fast täglich kleinere Artikel feuilletonistischer Art, die sich recht wesentlich von dem Feuilleton sonstiger europäischer Zeitungen unterscheiden. Es ist geradezu erstaunlich, wieviel Geist und Witz in einem solchen Artikel steckt. Was sie aber so besonders anziehend macht, ist ihr Inhalt. Sie haben dabei meistenteils die kleinlichen Vorkommnisse des täglichen Lebens zum Gegenstand, deren Betrachtung aber dann jedesmal zur erschöpfenden Behandlung irgend eines grossen Lebensproblems dient. Und das geschieht in einer so glänzenden Form und in so echt jüdischer Weise, dass der Leser, der die jüdische Note kennt und versteht, einen wahrhaften Genuss empfindet. Diese Eigenart des Feuilletons lässt es auch nicht zu, dass sie in eine andere Sprache übersetzt werden, weil dann ihr spezifischer Gehalt verloren gehen würde, man muss sie deshalb schon in der Ursprache, im »Mame-loschen«, lesen. Literarisch noch wertvoller sind dann die hin und wieder erscheinenden Essays, Studien usw. von Schalom Asch und anderen bedeutenden jüdischen Schriftstellern. Es finden sich darunter wahre Perlen dieser Literaturgattungen, die über jedes Lob erhaben sind.

So steht alles, was diese Zeitungen aus eigenem bieten, nach Inhalt und Form auf einer ausserordentlichen Höhe. Wenn der Wert der Presse eines Volkes den Massstab bildet für den Kulturwert des betreffenden Volkes überhaupt — und das ist richtig, da die Glieder des Volkes die Presse schaffen und sie anderseits für den Geschmack der Mehrheit zugeschnitten sein muss —, so können wir getrost sagen, dass das jüdische Volk in Polen den anderen Kulturvölkern, die in den letzten fünf Jahren weiter nichts getan haben, als sich mit allen Mitteln der modernen Technik gegenseitig zu bekämpfen und womöglich zu vernichten, auf dem Gebiete der geistigen Kultur in keiner Weise nachsteht. Das müssen wir uns stets vor Augen halten, wenn wir in nächster Zukunft daran herangehen, mit unseren Brüdern jenseits der ehemaligen deutschen Reichsgrenze in nähere Verbindung zu treten. Wir kennen sie nur wenig und fühlen uns oft in unserer Unkenntnis über ihre Eigenart berufen, ihnen die Kulturbringer zu sein. Gewiss werden sie in den Dingen der äusseren Kultur und der Zivilisation mancherlei von uns lernen können, auf dem Gebiete der geistigen Kultur sind sie uns aber unzweifelhaft nicht unterlegen. Nur auf Grund dieser Erkenntnis wird ein erspriessliches Zusammenwirken und -arbeiten gelingen, und die Möglichkeit, dass wir uns durch Kennenlernen ihrer Eigenart schon jetzt hierauf vorbereiten, bietet die Lektüre der jüdischen Zeitungen.

Martin Herzog.

Die Anpassung von „Bilbulim".

Ein Blick in die jüdische Geschichte von Dr. S. A. Poznański.

(Aus der Zeitung: „Das jüdische Volk", Nr. 146.)

»Bilbulim« auf Juden sind so alt wie das jüdische Volk und vielleicht noch älter. Der erste, der »Bilbulim« benutzt hat, um die Juden bedrücken zu können, ist Pharao gewesen. Er sucht sein Volk zu überzeugen, dass gerade von den Fremden, von den Bnei-Israel, die einstmals sein Vorgänger nach Mizrajim eingeladen hat, eine grosse Gefahr droht. Sie seien 70 Personen stark hingekommen und haben sich inzwischen stark vermehrt und vergrössert, und es sei anzunehmen, dass sie sich im Falle eines Krieges mit dem Feinde vereinigen würden. Es besteht kein Zweifel, dass weder Pharao noch sein Volk an diesen »Bilbul« geglaubt haben, aber er ist sehr bequem gewesen; denn durch ihn hat man das freie jüdische Volk in Sklaven verwandeln und es zwingen können, Pissom und Ramses zu bauen.

Der zweite noch typischere »Bilbul« - Macher ist Haman gewesen. Er bringt bereits andere Beschuldigungen: Er bringt den »Bilbul«, dass die Juden ein Volk sind, das im Persischen Reich Separatismus treibt. Dieser »Bilbul« hat eigentlich keine Grundlage in dem grossen Perserreiche gehabt, das aus 127 Provinzen bestand und in dem jedes Volk seine Eigenart bewahrt hat, in dem alle Völker separatistisch gewesen sind und Ahasverus ihre Eigenart soweit geschont hat, dass er zu jeder Provinz und zu jedem Volk in seiner eigenen Sprache geschrieben hat. Haman aber wusste ein Wort dem König beizubringen, das ihn dumm machte, das bekannte Wort: das fremde Volk erfüllt nicht die Gesetze des Königs. Haman hat sein Ziel erreicht und von Ahasverus ein Gesetz erwirkt, um das gehasste Volk zu vernichten.

Wie man sieht, haben beide Väter aller Judenfeinde es verstanden, ihre »Bilbulim« anzupassen. Und das ist das charakteristische an den »Bilbulim«, dass sie wohl verstehen, sich den Umständen und Zeitströmungen anzupassen. In einer Epoche des religiösen Fanatismus haben die »Bilbulim« fast ausschliesslich einen religiösen Charakter. In Zeiten politischer Kämpfe sind sie politischer Natur; ist der Kosmopolitismus vorherrschend, beschuldigt man die Juden nationaler Engherzigkeit; ist umgekehrt das Nationalgefühl stark, so stellt man die Juden als Kosmopoliten hin usw.

Pharao und Haman sind die ersten Judenfeinde oder, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, die ersten Antisemiten gewesen, aber sie haben bloss Gesetze herausgegeben. Es kommt aber die Zeit, in der eine antisemitische Literatur entsteht. Und das ist der Fall in demselben Land, in dem die »Bilbulim« auf Juden angefangen haben, nämlich in Aegypten. Der erste antisemitische Literat ist Manetho gewesen, der in der Zeit des Königs Ptolomäus II. gelebt hat. Er ist der erste, der Verleumdungen über den Auszug (eigentlich der Vertreibung) der Juden aus Aegypten erzählt hat. Sie seien, wie er erzählt, Aussätzige gewesen und haben als Anführer einen Priester gehabt, der Osarsif hiess und ihnen neue Gesetze gegeben habe, in welchen er ihnen befahl, keine Götter zu verehren und die heiligen Tiere (d. h. die Tiere, die Aegypter für heilig gehalten haben) nicht zu schlachten. Osarsif habe dann den Namen Moses angenommen. Die Aussätzigen haben mit Hilfe der Hiksos aus Jerusalem den aegyptischen König Amenophis bezwungen. Erst nach 13 Jahren hat Amenophis beschlossen, sie aus Aegypten zu vertreiben. Dasselbe wiederholen andere griechisch-ägyptische Schriftsteller.

Sie alle hat aber jener bekannte Apion übertroffen, ein roher Mensch und gemeiner Charakter, der in der Zeit von Philo, dem Alexandriner, gelebt und durch dessen Auftreten die Juden sehr viele Leiden erduldet haben. Er hat die verschiedensten und lächerlichsten »Bilbulim« gesammelt, die sich auch bei den römischen Schriftstellern, wie z. B. bei Tacitus finden. Auf der einen Seite hat man die Juden der Gottlosigkeit beschuldigt, da sie kein Götzenbild in ihrem Tempel hatten. Andererseits hat man behauptet, dass sie einen Eselskopf verehren, da sie während ihrer Wüstenwanderung beinahe vor Durst umgekommen wären und durch wilde Esel auf Wasserquellen aufmerksam gemacht worden seien. Oder: die Juden verehren den Weingott Bacchus, welche Erzählung sicherlich daher rührt, dass vor der Tür des Tempels ein grosser goldener Weinstock stand.

Man sieht also, dass die Logik schon bei den alten Antisemiten gefehlt hat. Es hat auch die Beschuldigung gegeben, dass die Juden einen Griechen fangen, ihn im Tempel versteckt halten, ihm gut zu essen geben und ihn dann als Opfer darbringen, seine Eingeweide verzehren und dabei schwören, alle Griechen zu hassen. Besonders gelacht hat man über die Juden wegen folgender drei Eigentümlichkeiten: Weil sie den Sabbath halten, kein Schweinefleisch essen und ihr Gott kein Bild hat. Man hat deswegen das Judentum einen barbarischen Aberglauben genannt. Die »Bilbulim« sind also den damaligen heidnischen Begriffen angepasst gewesen.

Die Welt ist christlich geworden und eine neue Reihe von »Bilbulim« hat angefangen. Weil im Mittelalter vor allem religiöser Fanatismus und Aberglauben geherrscht hatten, haben die »Bilbulim« hauptsächlich einen religiösen Charakter gehabt und sich auf verschiedene Aberglauben gestützt. Der bekannteste »Bilbul« ist der Ritualmord gewesen, der im 12. und besonders im 13. Jahrhundert zuerst auftritt.

Wenn man vom Ritualmord spricht, so meint man damit die Beschuldigungen, dass die Juden christliche Kinder ermorden, um ihr Blut zur Herstellung der Mazzoth für Passach zu gebrauchen. Tatsächlich ist das nicht die einzige Beschuldigung gewesen. Man sagte, dass die Juden das christliche Blut auch noch zu anderen religiösen Zwecken verwenden; z. B. gibt der Rabbiner bei einer Trauung dem Brautpaar christliches Blut gemischt mit einem Ei zu trinken, oder: die Priester beschmieren ihre Hände mit dem Blut, wenn sie »duchnen« gehen, und dergleichen geistreiche Erfindungen. Weiter hat man gesagt, dass das Blut nicht bloss zu religiösen Zwecken, sondern auch zu verschiedenen Zaubereien und zum Heilen benutzt wird: Die Juden heilen damit verschiedene Krankheiten und Fehler, mit denen sie gewöhnlich zur Welt kommen.

Ein schrecklicher »Bilbul«, der Ströme jüdischen Blutes gekostet hat, ist der gewesen, dass Juden Hostien kaufen und sie schänden. Dabei geschähen jedoch Wunder und von den Hostien fliesse Blut und dergleichen. Aber es sind auch, wie gesagt, »Bilbulim« verbreitet worden, die man nur im finsteren Mittelalter hat glauben können. Das Schrecklichste ist gewesen, dass man zur Zeit des schwarzen Todes in Europa im Jahre 1348 gesagt hat, die Plage käme daher, dass die Juden die Brunnen mit einem Gift aus Hostien und christlichen Herzen vergiftet hätten. Es ist

bekannt, dass infolge dieses närrischen »Bilbuls« ganze Gemeinden umgekommen sind.

Es ist die neue Zeit gekommen und der religiöse Fanatismus ist, wenn auch nicht verschwunden, so doch abgeschwächt worden, ebenso auch verschiedene Aberglauben. Da hat man sich der neuen Zeit anpassen und neue »Bilbulim« suchen müssen. Der Ritualmord ist ein zu fetter Bissen gewesen, als dass man sich von ihm hätte lossagen können; hat doch damit das zaristische Russland geendet, mit der Beilis-Affaire, und ist doch in diesem Winter eine Ritualmordprobe in Galizien vorgekommen. Aber die Beschuldigung, dass die Juden Hostien kaufen und Brunnen vergiften, ist doch zu veraltet für einen modernen Menschen. Es entstehen also neue »Bilbulim«: Die Juden vergiften keine Brunnen, aber sie vergiften die öffentliche Meinung, indem sie die Presse und die Börse in ihren Besitz genommen haben und eine geheime internationale Verschwörung bilden, um die Welt zu beherrschen. Zu diesem Zweck gründen sie internationale Organisationen, wie z. B. die »Alliance«. Ja, sie lassen sich sogar taufen, um besser in die christliche Gesellschaft einzudringen und sie zu vernichten. Sie sind Revolutionäre und Anarchisten und wollen alles zerstören, aber gleichzeitig sind sie Kapitalisten und Börsianer, für die doch Revolution und Anarchie den Tod bedeutet. Sie sind Feinde jeder Religion, sie sind Atheisten und stecken damit die Gesellschaft an, aber gleichzeitig sind sie fanatisch und abergläubisch.

Logik und Konsequenz haben, wie gesagt, nicht zu den Eigenschaften der Judenfeinde gehört; denkt doch vielleicht noch mancher an den berühmten Ahlwardt-Prozess in Berlin im Jahre 1892 mit seiner Broschüre »Judenflinten«. In dieser Broschüre hat er behauptet, dass in der Gewehrfabrik in Spandau der Firma Ludwig Loewe, unter deren Eigentümern sich auch Christen befanden, auf Befehl der pariser »Alliance« schlechte Gewehre hergestellt wurden, damit Deutschland in einem Kriegsfalle mit Frankreich verlieren soll. Und die französischen Antisimiten wieder haben behauptet, dass die »Alliance« nur zu dem Zwecke gegründet worden sei, um Frankreich in Deutschlands Hände zu spielen und dergl. mehr.

Es ist der Weltkrieg gekommen und auch da haben sich die »Bilbulim« der Lage angepasst. Die Juden seien Spione, sie seien Deutschfreunde und spionieren für sie gegen die Russen; sie haben unterirdische Telephonanlagen und verstehen es, die Deutschen über jede Bewegung der russischen Armeen zu unterrichten. Chaskel Kleinhändler oder Jankel Schneider sind mit einem Male geübte Techniker geworden und können unterirdische Telephonanlagen herstellen; oder sie sind grosse Strategen geworden und können die Bewegungen einer Armee beurteilen. Ist doch noch bekannt jener berühmte Artikel in der »Dwa Grosze«: »Pikety żydowskie«, in welchem behauptet wurde, dass Juden am Wiener Bahnhof in Warschau stehen und die ankommenden russischen Soldaten zu verbrecherischen Zwecken ausforschen, oder wie man die russischen Soldaten angewiesen hat, keine Zigaretten von Juden anzunehmen, da sie vergiftet seien — eine neue Auflage der Vergiftung durch Juden: Früher vergifteten sie die Brunnen, dann die öffentliche Meinung und jetzt die Zigaretten. Als dann die Russen das Land verliessen und die Deutschen hineinkamen — wurden die Juden plötzlich grosse Russenfreunde und Deutschenhasser. Kommt der Umsturz in Russland und der Bolschewismus — indentifiziert man die Juden mit den Bolschewisten und sie werden wieder grosse Deutschenfreunde. Ja, sie verabreden sich sogar mit diesen, um Gerüchte wegen Progromen in Polen zu verbreiten, die doch niemals vorgekommen sind, weil Polen frei von Progromen ist. Höchstens gibt es »Exzesse« und das auch nur, weil die Juden sie haben wollen, um Polen zu kompromittieren. Wie bekannt, machen doch die Juden Progrome auf sich selber, sie wollen selbst untergehen, um nur den Völkern, in deren Mitte sie leben, zu schaden. So hat Kruschewan, er ruhe in Frieden, gesagt, und so sagen es auch seine geistigen Erben. Die Juden seien ein Volk, das »Gutes mit Schlechtem vergelte« und feindlich gesinnt allen Völkern, die es freundlich aufgenommen haben; sie stören auch den Aufbau des neuen Polens und verbreiten allerlei Verleumdungen.

Aber die Geschichte lehrt etwas anderes; Wir wissen, dass die Juden sehr dankbar sind für jede Wohltat, die man ihnen erweist und mit der grössten Verehruug die Namen der Gerechten unter den Völkern der Welt erwähnen, die sie geschützt haben gegen »Bilbulim« und Ränke, gegen Ungerechtigkeiten, Lügen und Schlechtigkeiten, wie z. B. den Abbé Grégoire aus Frankreich, der zur Zeit der französischen Revolution für die jüdische Gleichberechtigung gekämpft hat; den Professor Delitzsch in Deutschland, der gegen Rohling aufgetreten ist; Professor Solowief in Russland, Adam Mickiewicz, Elisa Orzeszko in Polen usw.

Wir haben die Verleumdungen unserer Feinde betrachtet, von Pharao und Haman bis auf den heutigen Tag und wir haben gesehen, dass die Methode stets dieselbe ist: Die »Bilbulim« der Situation anzupassen und die öffentliche Meinung gegen die Juden aufzureizen. Auch der Zweck ist stets derselbe geblieben: »Zu vertilgen, zu morden und zu vernichten« und hauptsächlich »zu rauben und zu plündern«. Aber so wie die bisherigen »Bilbulim« unsere Kraft nicht gebrochen haben, werden auch die neusten »Bilbulim« und Ränke sie nicht brechen. »Siehe, nicht schläft und nicht schlummert der Hüter Israels«. Auch wir glauben an die Ankunft einer neuen Zeit, an die Herrschaft von Recht und Gerechtigkeit. Die Verleumdungen werden verschwinden, weil die Menschheit weiss, wie unsinnig sie sind und weil wir sie davon überzeugen werden, dass sie die die Seelen vergiften und vielleicht denen mehr schaden, die sie aufbringen, als denen, die sie betreffen.

(Aus dem Jüdischen übertragen von Martin Herzog.)



Aus dem jüdischen Leben.

Gemeindebeamtenverein in Posen.

Kürzlich ist hier nach einem einleitenden Vortrag des Herrn Oberkantors Lilienthal ein Gemeindebeamtenverein begründet worden. In der Gründungsversammlung ist folgende Resolution zur Annahme gelangt:

1. Die Beamten und Angestellten der Synagogen-Gemeinde wollen als vollwertige Gemeindemitglieder angesehen und behandelt werden; demgemäss erwarten sie:
   a) dass allen Gemeindebeamten uneingeschränktes Wahlrecht zuteil wird,
   b) dass zu Beratungen und Verhandlungen über Beamtenfragen fortan ein Vertrauensmann der Beamtenschaft hinzugezogen wird.
2. Die versammelten Beamten und Angestellten der Synagogen-Gemeinde und der hiesigen jüdischen Kultus- und Wohlfartseinrichtungen erklären eine den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragende Neuordnung der Besoldung mit Gültigkeit schon für das laufende Rechnungsjahr, desgleichen eine Ordnung sämtlicher Vertragsverhältnisse für dringend notwendig.

3. Der heute begründete Verein der Beamten und Vertragsangestellten der Synagogen-Gemeinde Posen beauftragt seinen Arbeitsausschuss, im Sinne der zu 1 und 2 genannten Grundsätze bei den in Betracht kommenden Dienststellen vorstellig zu werden und der nächsten Vollversammlung über den Erfolg seiner Bemühungen zu berichten.

Die Resolution wurde auf Grund des Referats einstimmig gefasst.

Der Jüdische Volksrat, der schon seit längerer Zeit die Änderung der Stellung der Gemeindebeamten diskutiert hat, begrüsst diese Gründung aufs wärmste und wird sich aufs lebhafteste für die Besserung der Lage der Gemeindebeamten einsetzen.

Erklärung der Orthodoxie gegen die Assimilanten.

Die jüdische Presszentrale Zürich veröffentlichte vor einiger Zeit folgende Kundgebung der politischen Kommission, die die Weltkonferenz der orthodoxen Organisationen in Zürich eingesetzt hatte:

„Die politische Kommission" der in Zürich jüngst stattgehabten Weltkonferenz der jüdisch-orthodoxen Organisation sieht sich gegenüber neuerlichen, nach Presseberichten veranstalteten oder geplanten Kundgebungen einzelner jüdisch-assimilatorischer Gruppen zu folgender öffentlichen Erklärung veranlasst:

„Wir protestieren im Namen der orthodox gesinnten Massen des jüdischen Volkes, welche hinter der „Weltkonferenz" stehen, aufs schärfste gegen jeden grundsätzlichen Einspruch, welcher gegen den Gedanken der Gründung einer nationalen Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina erhoben wird und müssen jede derartige Kundgebung von unberufener jüdischer Seite in diesem Augenblicke als Verrat an der heiligen Sache des gequälten jüdischen Volkes kennzeichnen. Wir erklären, dass die von uns vertretene jüdische Orthodoxie der Welt die Errichtung einer nationalen Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina als ein vitales Interesse der jüdischen Gesamtheit betrachtet und für die Verwirklichung dieser Forderung, im Sinne der von der Weltkonferenz gefassten Beschlüsse, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln einzutreten entschlossen ist.

Oberrabbiner Prof. Dr. S. H. Margulies, Florenz.
Oberrabbiner B. Schapiero, Kowno,
Vorsitzender der politischen Kommission.
Oberrabbiner Dr. Th. Lewenstein,
Vors. der Weltkonferenz der jüdisch-orthodoxen Organisationen."

Diese überaus erfreuliche Kundgebung, mit der die Orthodoxie zwischen sich und der Assimilation einen dicken Trennungsstrich zieht und das Verhalten der jüdischen Gegner des Palästinagedankens gebührlich kennzeichnet, beweist, wie sehr heute der dem Juden immanente nationale Palästinagedanke den Führern der Orthodoxie bewusst geworden ist.

(Aus der Jüd. Rundschau).

Ein permanentes jüdisches Komitee zur Wahrung der jüdischen Rechte.

Das Kopenhagener Zionistische Bureau berichtet aus Paris:

In vier Plenarsitzungen des Komitees der jüdischen Delegtaionen, die vom 25. bis 28. Juli stattfanden, wurden die Vorschläge der jüdischen Delegationen aus Russland und der Ukraine bezüglich der zukünftigen Gestaltung und Tätigkeit des Komitees in einzelnen besprochen. Es wurde beschlossen, nach Schluss der Friedenskonferenz ein permanentes Komitee zu organisieren, dass auf einer breiteren Grundlage vor der Liga der Nationen und überall folgende vom Komitee formulierte Ziele vertreten soll:

Zweck des Komitees ist:

Verteidigung der bürgerlichen, politischen und nationalen Rechte der Juden der verschiedenen Länder und ihre Weiterentwicklung;

Verteidigung der jüdischen Bevölkerung gegen Pogrome, Ausschreitungen und Uebergriffe;

Mitarbeit bei der Organisierung der jüdischen Auswanderung.

Zusammenarbeit mit den jüdischen Hilfsorganisationen, insbesondere zwecks Wiederaufbau des durch die Katastrophe des Krieges zerstörten ökonomischen Lebens.

Die zionistische Palästinakommission zurückgekehrt.

Kopenhagen, 8. August. (Tel. der „Wiener Morgenztg.") Das Kopenhagener zionistische Bureau meldet: Die zionistische Kommission, bestehend aus Brandeis, de Haas, Friedenwald, Szold und Rosoff, ist nach mehrwöchigem Aufenthalt in Palästina in London eingetroffen.

Die zionistischen Führer vor der Mandatskommission.

Warschau, 9. August. (Tel. der „Wr. Morgenztg.") Wie dem „Jüdischen Volk" aus Paris telegraphiert wird, soll die Mandatskommission der Friedenskonferenz in den allernächsten Tagen über die Frage bezüglich des Mandats über Palästina beraten. Zu diesem Zwecke kehrt Professor Weizmann aus der Schweiz, Louis Brandeis aus Palästina nach Paris zurück. Auch Professor Frankfurter kommt nach Paris.

Aus unserer Urkundenmappe.

Rundschreiben an die Synagogengemeinden betreffend Warenverteilung.

Posen, den 13. August 1919.

Bei einer Besprechung, die unsere Vertreter jüngst bei dem Urząd Rozdzielczy hatten, ist ihnen von den dortigen Beamten nahe gelegt worden, dass die jüdischen Kaufleute in der Provinz Posen den bestehenden polnischen kaufmännischen Verbänden beitreten sollten. Es ist unseren Vertretern insbesondere erklärt worden, dass die polnischen Verbände in den kleineren Städten die Verteilung der ihnen durch das Urząd Rozdzielczy überwiesenen Waren hätten, und dass es sich schon aus diesem Grunde empfehle, dass die jüdischen Kaufleute den Verbänden und damit den Verteilungsausschüssen beiträten. Wir bitten deshalb, wenn in der dortigen Gemeinde solche Vereine bestehen, die jüdischen Kaufleute zu veranlassen, sich als Mitglieder zu melden. Sollte die Aufnahme von Juden verweigert werden, so bitten wir, uns dies mitzuteilen. Ferner bitten wir zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, wenn die jüdischen Kaufleute nicht in die polnischen Berufsvereinigungen aufgenommen werden sollten, selbständig jüdische kaufmännische Vereine zu gründen und durch diese einen Einfluss auf die Verteilung von Waren und sonstigen kaufmännischen Angelegenheiten zu gewinnen.

In der gleichen Angelegenheit erhielten wir heute das nachstehend in Abschrift gebrachte Schreiben des Urząd Rozdzielczy. Wir bitten daher, uns umgehend mitzuteilen, wie sich dort die Verteilungskommission zusammensetzt, damit wir Gelegenheit haben, uns unmittelbar mit den zuständigen Verteilungskommissionen in Verbindung zu setzen.

Ferner ersuchen wir Sie, uns alle Fälle von ungerechter Verteilung unverzüglich mit voller Namensnennung der Beteiligten und der Nichtbeteiligten anzugeben, damit wir dem Urząd Rozdzielczy seinem Wunsche gemäss hiervon Kenntnis geben können.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der geschäftsführende Ausschuss.

Anlage. Poznań, den 11. 8. 1919.

An den Jüdischen Volksrat
POZNAŃ
ul. Berlińska 5.

In höflicher Erwiderung Ihres werten Schreibens vom 30. Juli cr. teilt Ihnen der Urząd Rozdzielczy mit, dass die Gemeinden — Verteilungskommissionen nicht durch den Urząd Rozdzielczy gegründet wurden. Selbige entstanden aus eigener Initiative und der Urząd bedient sich solcher, um die Verteilungen schnell durchzuführen. Der Urząd ist vorläufig nicht in der Lage, eine Neubildung der Kommissionen durchzuführen, ist dagegen streng darauf bedacht, dass Verteilungen ohne Unterschied der Confession gerecht vor sich gehen. Bis jetzt waren nur sehr wenig Waren zur Verteilung vorhanden und nur deshalb erklärt sich die nicht ausreichende Zuweisung auch an jüdische Kaufleute.

Der Urząd bittet, ihm einen jeden ev. Fall von Ungerechtigkeit sofort mitzuteilen, um solche Fälle zur Klärung an die Kreiskommissionen weiter leiten zu können.

Urząd Rozdzielczy przy Naczelnej Radzie Ludowej
w. z.: Marchwicki.

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Dr. Chone, Posen. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Leo Eisig, Posen.
Druck D. Goldberg, Posen.

Juden in Stadt und Provinz,

schließt Euch dem Jüdischen Volksrat an!

Er hat und wird Eure Rechte u. Interessen mit Energie vertreten.

Adresse für Brief- und Geldsendungen: **Posen, Berlinerstraße 5^II** Fernsprecher 1736

Bürostunden: Wochentags (außer Sonnabends) 9—1 Uhr vorm., 3—6 Uhr nachm., Sonnt. 11—1 Uhr

J. GABRIEL, POSEN

Breslauer-Strasse Nr. 1

Telephon Nr. 3456



Spezialhaus für Bürsten u. Seilerwaren

Sigismund Marcus

Pinne

Geschäftsstelle Posen.

Neue Gartenstr. 61. Telephon 5124.

Getreide : Oelfrüchte : Kartoffeln.

OSKAR SCHWARZ

POSEN

BERLINERSTR. 16.

FERNRUF No. 1926.

ELEGANTER DAMENPUTZ

GEBR. NITSCHKE G. M. B. H.

Tel. 2983 Niederlage POSEN Tel. 2983

empfehlen sich zur prompten Lieferung von:

Ia Maschinen-Presstorf

zu billigsten Tagespreisen.

Ed. Bote & G. Bock

Telef. 3675 **Posen O. 1** Telef. 3675

Musikalien-Handlung

Musikalien-Leihanstalt

:: Buchhandlung ::

Möbel

Ausstattungen

Ergänzungsstücke

I. BRANDT, POSEN

BISMARCK-STRASSE No. 2.

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Dr. Chone, Posen. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Leo Eisig, Posen.
Druck von D. Goldberg, Posen.